

Fünf zentrale Argumente der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW NRW) für ein Landesantidiskriminierungsgesetz NRW (LADG)

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW) bewertet das Ansinnen der NRW-Landesregierung für ein eigenes Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) äußerst positiv. Damit setzt die Landesregierung ein zentrales Vorhaben aus ihrem Koalitionsvertrag von 2022 um. Darin heißt es: „Wir werden bestehende Schutzlücken des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) durch ein Landesantidiskriminierungsgesetz schließen und so die Rechte der Betroffenen stärken.“ (Zeile 6001 ff.) Die LAG FW analysiert die Kritikpunkte am Entwurf des LADG NRW und kommt zu dem Schluss, dass viele der gegen das Gesetz vorgebrachten Argumente rechtlich und praktisch nicht haltbar sind.

1) Das Gesetz ist eine notwendige Reaktion auf bestehende Schutzlücken im Diskriminierungsrecht und eine europarechtliche Verpflichtung Deutschlands, wirksamen Schutz auch gegen Diskriminierung durch staatliches Handeln sicherzustellen. Insbesondere in Bereichen wie Schule, Polizei und allgemeinem Verwaltungshandeln fehlt bislang ein ausreichender Rechtsschutz. Die bestehenden Instrumente aus Grundgesetz, Verwaltungs-, Disziplinar- und Strafrecht gewährleisten keinen effektiven und niedrigschwelligen Schutz. Das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) erfasst zentrale Bereiche staatlichen Handelns nicht**. Gleichzeitig zeigen die Erfahrungen aus der Antidiskriminierungsarbeit eine hohe Zahl von Diskriminierungsfällen gerade im Bildungsbereich. 2024 entfielen mehr als ein Fünftel aller dokumentierten Diskriminierungsfälle auf den Bildungsbereich, insbesondere Grund- und weiterführende Schulen.

2) Die LAG FW widerspricht zudem dem Vorwurf, das Gesetz stelle Landesbedienstete unter Generalverdacht. Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus sind gesamtgesellschaftliche Phänomene, die wissenschaftlich nachweisbar auch im öffentlichen Handeln vorkommen. Ein Landesantidiskriminierungsgesetz kann daher sowohl Betroffenen wirksame Rechte sichern als auch Behörden und Mitarbeitenden rechtssichere Verfahren und einen klaren Handlungsrahmen bieten, so dass beide Seiten hiervon profitieren können.

3) Die LAG FW widerspricht der Kritik, das Gesetz werde zu Bürokratie, missbräuchlichen Beschwerden oder einer Klagewelle führen. Die LAG FW verweist hierzu auf die Erfahrungen mit dem AGG sowie dem Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz, wo entsprechende Befürchtungen sich nicht realisiert haben. Weder ist es zu einer Überlastung der Verwaltung gekommen noch zu einem erheblichen Anstieg von Klagen oder Beschwerden.

4) Auch die vorgesehene Beweislastermäßigung bedeutet keine automatische Schuldzuweisung gegenüber Behörden. Betroffene müssen weiterhin konkrete Benachteiligungen und belastbare Indizien nachweisen. Die Benachteiligung an sich muss zudem voll bewiesen werden. Außerdem haben Behörden immer die Möglichkeit durch das Nennen sachlicher Gründe den Vorwurf der Benachteiligung zu entkräften.

5) Darüber hinaus verteidigt die LAG FW den offenen Katalog von Diskriminierungsmerkmalen im Gesetzentwurf. Solche offenen Formulierungen sind bereits im deutschen Verfassungsrecht, im europäischen Recht sowie in zahlreichen weiteren Gesetzen etabliert. Sie ermöglichen es, neue oder bislang nicht ausreichend erfasste Diskriminierungsformen rechtlich zu berücksichtigen, ohne dass dadurch automatisch unbegrenzte Ansprüche entstehen. Auch bei einem offenen Merkmalskatalog bleiben gerichtliche Prüfungen und hohe rechtliche Hürden bestehen.

Fazit) Insgesamt kann als Ergebnis zusammengefasst werden, dass die **Kritik am LADG NRW häufig auf Spekulationen und einer verzerrten Darstellung der Rechtslage beruht.** Die praktischen Erfahrungen mit bestehenden Antidiskriminierungsgesetzen können die prognostizierten negativen Folgen nicht bestätigen. Nach Einschätzung der LAG FW kann das Gesetz den Diskriminierungsschutz in NRW stärken, rechtssichere Verfahren schaffen und das Vertrauen in Verwaltung und demokratische Institutionen fördern.